34

Wir Wilhelm von Gottes gnaden Prinz zu Oranien,
Graff zu Nassau, Katzenelnbogen, Diez,
Vianden, und Leerdam, Freiherr zu Breda &c. Thun
kund und bekennen hiemit offentlich. Nachdem
die Kommisseri, unsere liebe getreuen Hermans
von Gittingh und Johan Brüninger, uns zu
stehen gegeben, das sie mittel und wege zu finden
und zu treffen wüsten, wie und welchergestalt sie von
dem Duca de Alba
seinen offenen Abgesagten Feinden sich und ein ieder
und dieselben angegriffen, und an ersten und herbergen
ihren Geschutz hat einen abbruch, schaden oder
nachteil thun oder zufügen mögen, auch wider
ihrer gutt, das wir den ~~[illegible]~~ und
darüber schriffliche Commission mitthellen wollen
f. die ansehung dessgleichen
und dieselben durch
[illegible]
Commission zu gestellen
das wir demselben Gemelten Hauptleuthen, Kommis-
~~und die Kraft dis brifs erlaubt gezeuget und zu~~
~~gelassen haben, [illegible]~~ Demselben
~~zu thun und~~ In Kraft dis brifs, das sie kurtz und
f. seine Gelegenheit der
Gelegenheit Gelegen
sonder, gemelten unsern abgesagten Feinden sich mittel
und wege, wie sie können oder mögen, zu erfahren und
f. bekommen
zu landt zugreifen, und einen abbruch thun mögen,
Was sie auch In bleiben denen thun, verlieren oder
verwenden
darüber bellen sie uns gegen leche Rechnung, wort
und antwort geben, Doch bellen sie sich In alle wege
wie sich, das sie mit dieser unserer Commission der
Kö: ay: unserm allergnedigen Herrn, und des heiligen
Römischen Reichs Landen, auch ~~[illegible]~~ Königlichen
f. Frankreich
Maiestatten zu Dennemark und Engelland, und der
selben zugethanen Landt und Leuthen keine ~~[illegible]~~
zwist, schaden, plünderung oder andern gleichen oder landt
schaden bellen. Wollen zu Strafe und unserer
f. Bitten und begeren auch
von Jedermanniglichen
f. hiemit ernstlich ersuch
sie wollen gedachten
Hauptleuth, an dessen
[illegible]
Leuten
[illegible]
Leuth
[illegible]
mehr verhindern
sondern alle mögliche verhub, hülff und beistandt
leisten. Das thun wir der gegenden nach hinwiderum zu
schuldigen und zuberschulden gewerbe und verpittung.

Geben zu Dillenburg den 20 Februarij Ao 1569.

1569. Febru

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 11/XIV I/6, nr. 34
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/11072